

# Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer

HR Mag. Maria  
Hacker-Ostermann  
FA Graz-Stadt

# Übersicht

- Allgemeine Informationen und Organisation
- Vorsteuerrückstattung für ausländische Unternehmer
- Registrierung ausländischer Unternehmer
- Veranlagung ausländischer Unternehmer
- Reverse-Charge-Verfahren
- Spezialfragen

# Zuständigkeit § 12 AVOG

## FA Graz-Stadt – Umsatzsteuer

- Unternehmer, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben
- im Inland
  - > keine Betriebsstätte (§ 29 BAO)
  - > keine Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes

# Organisation

- **Betriebliche Veranlagung**

2 Teams mit je 1 TL und insgesamt dzt. 19 VBÄ  
MitarbeiterInnen

**Aufgaben:**

- >Neuaufnahmen
- >Erstattung, Veranlagung
- >Auskünfte
- >internationale Amtshilfe- und Auskunftersuchen

- **Außenprüfung**

- >GBPs in Wien, Linz, Innsbruck und Graz

# Aktenzahlen

Aktenstand per 03/2006:

Erstatter mit U5: 62.608

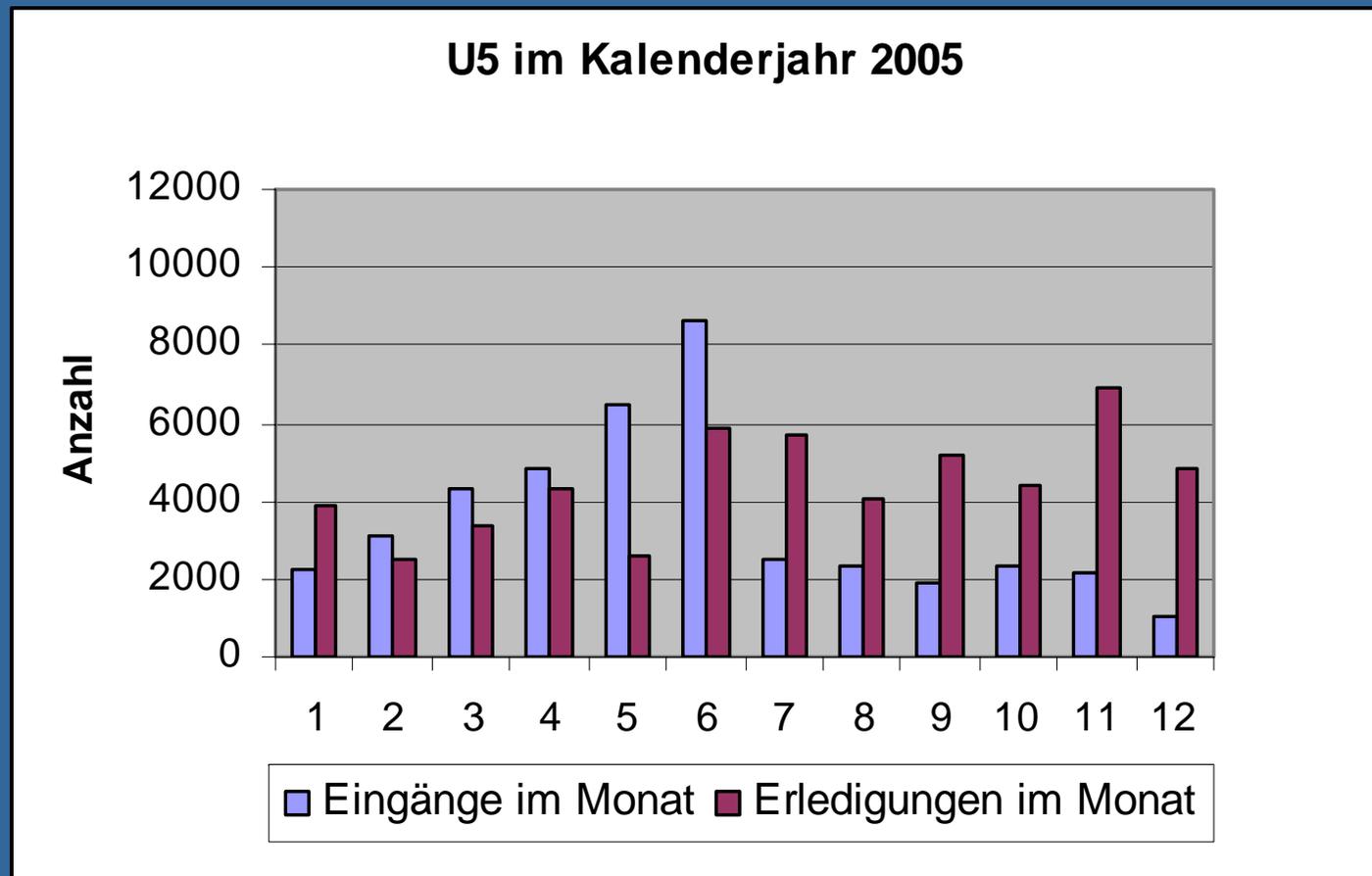
„Veranlager“ mit U1: 11.100

Angesprochene Akten im Jahr  
2005:

U5: 29.000 (2004: 24.000)

U1: 2.614

# Erstattungen U5-Eingänge und Erledigungen 2005



# Bearbeitungsergebnisse 2005

>U1	3.714
>U5	53.528
>Korrekturen	5.433
Ergebnis	€ +20.998.784.-

Rückzahlungsvolumen ca. € 600 MIO

# Projekt 2006

- **Einführung einer risikoorientierten Fallbearbeitung** wie  
z. B. Höchstbeträge, Zufallsauswahl, Häufigkeit von Korrekturergebnissen
- **Zustellung ins Ausland**  
>Anmerkung ausländischer Vertreter
- **Kundenorientierung**  
>Mehrsprachige Formulare  
>Implementierung FAQ-System
- **langfristiges Ziel: belegloses U5-Verfahren**

# bmf.gv.at



Behörden	Bürgerservice	FAQs	Formulare	Ministerium	News-Abo	Publikationen	Logo
Neu im Web	Glossar	Pressecenter	Elektronische Steuererklärung	Suchen & Finden	<input type="text"/>	Go	

- Steuern
- Zoll
- Budget
- EU
- Wirtschaftspolitik
- Internationale Finanzinstitutionen
- Finanzmarkt
- E-Government

Steuern | Fachinformation | Umsatzsteuer |

## Ausländische Unternehmer

- Vorsteuererstattungsverfahren
- Veranlagungsverfahren
- Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge-System)
- Umsätze in Österreich
- Vorsteuern
- Elektronische Dienstleistungen/Registrierung für Nicht-EU-Unternehmer
- Kontakt zum Finanzamt Graz-Stadt



# Kontakt zum Finanzamt Graz-Stadt

- Betriebsveranlagungsteams  
Ausländerreferate
- Conrad von Hötzendorf-  
Straße 14 – 18,  
A - 8018 Graz
- Telefon: 0043/316/881...0
- Telefax: 0043/316/81-04-08  
oder 81-76-08



# Vorsteuerrückerstattung

- Rechtsgrundlagen
  - 8. und 13. MwSt-Richtlinie
  - VO Verfahren für Erstattung von Vorsteuern an ausl. Unternehmer  
(BGBl. 1995/279 idF BGBl. 2003/384 II)
- Informationen und Formulare
  - [https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslaendischeUnternehmer/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslaendischeUnternehmer/_start.htm)

## Wer kann einen Antrag auf Vergütung von Umsatzsteuern im Vorsteuererstattungsverfahren stellen?

- Ausländische Unternehmer,
  - weder Sitz noch Betriebsstätte in Österreich
  - keine Umsätze in Österreich erzielen oder
  - nur steuerfreie Güterbeförderungen oder nur steuerfreie Personenbeförderungen mit Schiffen oder Luftfahrzeugen oder
  - nur Umsätze ausführen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Umsätze) oder
  - nur elektronische Dienstleistungen vom Drittland aus an Nichtunternehmer erbringen und von der Sonderregelung des § 25a UStG 1994 bzw. Art. 26 c der 6. EG-Richtlinie Gebrauch gemacht haben,

# Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Fragebogen Verf 18 bei erstmaliger Beantragung
- Antragsformular U 5 mit firmenmäßiger Zeichnung
- Unternehmerbestätigung im Original (U 70)
- Originalrechnungen

➔ vollständig ausgefüllt !!!



**Finanzamt Graz-Stadt**

Betriebsveranlagungsteams Ausländer

**Fragebogen**

für das Vorsteuerstattungsverfahren

<b>1. Name und Anschrift der Firma</b>	
<b>2. Art der Geschäftstätigkeit</b>	
<b>3. UID-Nummer (EU-Unternehmer)</b>	
<b>4. Zustellungsbevollmächtigter in Österreich (Name, Adresse und Telefonnummer)</b>	
<b>5. Hat der Antragsteller im Gebiet der Republik Österreich (Mehrfachnennung ist möglich)</b>	Wird eine dieser Fragen mit "ja" beantwortet, bitte das zuständige Finanzamt und die Steuernummer angeben
a) einen Wohnsitz? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
b) einen gewöhnlichen Aufenthalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c) einen Geschäftsitz? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
d) eine Betriebsstätte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
e) eine Zweigniederlassung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
f) ein Grundstück, welches vermietet wird? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>6. Welche Tätigkeiten hat der Antragsteller in Österreich ausgeführt?</b>	Genaue Beschreibung der Tätigkeit
a) (Waren)Lieferungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
b) innergemeinschaftliche Erwerbe <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c) Sonstige Leistungen (Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
d) Werklieferungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>7. Wer waren die Leistungsempfänger des Antragstellers in Österreich? (Mehrfachnennung ist möglich)</b>	
a) Privatpersonen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
b) Unternehmer (auch ausländische) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c) juristische Person des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>8. Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge)</b>	
a) Ist die Steuerschuld für Ihre Leistung auf Ihren Leistungsempfänger übergegangen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
b) Sind Sie selbst Steuerschuldner bei einer von Ihnen erbrachten Leistung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c) Ist auf Sie als Leistungsempfänger die Steuerschuld eines anderen Unternehmers übergegangen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung, Unterschrift

Finanzamt / Referat / Tax Office

An (Bezeichnung und Anschrift) / To (name and address)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Nachweis über die Erfassung als Unternehmer**  
*Certificate of Registration as Taxable Person (Entrepreneur)*

Die zuständige Dienststelle bescheinigt, dass / The competent authority certifies that

Familien- und Vorname bzw. Firmenbezeichnung / Name and surname, or name of firm
Anschrift / Address, corporate seat
Bezeichnung bzw. Art der Tätigkeit / Nature of activity, or branch of industry

unter der Steuernummer \_\_\_\_\_ als Unternehmer erfasst und vorsteuerabzugsberechtigt ist.  
*is registered as a taxable person and is entitled to deduction of input VAT under the above taxpayer identification number.*



Datum und Unterschrift / Date and signature



# Wann muss der Vorsteuererstattungsantrag eingereicht werden?

- Postaufgabe des Antrags bis 30.6.
- keine Möglichkeit zur Verlängerung



## Für welche Zeiträume kann die Vorsteuererstattung beantragt werden?

- vom Unternehmer selbst bestimmbar
- mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate (außer Nov. und Dez.)
- höchstens ein Kalenderjahr

## Wie hoch ist der Mindesterstattungsbetrag?

- mindestens 360,- €
  - außer im letzten Zeitraum des Kalenderjahres oder
  - bei Kalenderjahrerstattung
    - mindestens 36,- €

## Welche Vorsteuern können abgezogen werden?

- österreichische Vorsteuern gem UStG 1994
- ordnungsgemäße Rechnung (§ 11 UStG)
- kein Vorsteuerabzug
  - für Kosten der privaten Lebensführung
  - Vorsteuern für Reisevorleistungen
  - Vorsteuern für PKW

# Elektronische Rechnung

## § 11 Abs 2 UStG

- Voraussetzungen
  - Zustimmung des Empfängers
  - Gewährleistung der
    - Echtheit der Herkunft
    - Unversehrtheit des Inhaltes
- Voraussetzungen liegen gem. VO BGI II 2003/583 vor, wenn
  - Rechnung mit Signatur nach dem Signaturgesetz
  - Einsatz von EDI Verfahren + zusammenfassende Papierrechnung

# Vorsteuererstattung und elektronische Rechnung

- Steuer- u. Zollkoordination FB UST  
GZ 010219/61-UST/05
  - Zulässigkeit der Vorlage elektronischen Rechnung im Erstattungsverfahren nach VO 279/1995
  - Voraussetzungen
    - Papiausdruck mit Vermerk (elektronische Rechnung)
    - Aufnahme aller Rechnungen in Liste
    - Nummerierung und Kennzeichnung der elektronischen Rechnung

# Registrierung ausländischer Unternehmer

- bei Umsätzen in Österreich,
  - ohne Übergang der Steuerschuld
- Beispiele:
  - Lieferungen im Inland  
(auch bei § 27 Abs 4 UStG)
  - sonstige Leistungen an Privatpersonen
  - ig. Erwerb im Inland  
(wenn nicht Dreiecksreihengeschäft)

# Registrierungspflicht ausländischer Unternehmer

- Steuerschuld als Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Umsätze an ihn)
- Steuerschuld aufgrund unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis (§ 11 Abs 12 und 14 UStG)
- Aufforderung durch das Finanzamt

# Veranlagung ausländischer Unternehmer

- bei inländischen Umsätzen
- Steuerschuld als Leistungsempfänger
- Steuerschuld gem § 11 Abs 12 u. 14 UStG
- Veranlagung nur auf Antrag
  - Steuerschuld als Leistungsempfänger und
  - zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt und
  - keine weiteren Vorsteuern geltend macht

# Erteilung einer Steuernummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer

- Fragebogen anlässlich der Erteilung einer Steuernummer (Verf 19)
- Unterschriftsprobenblatt bei Kapitalgesellschaften (Verf 26) im Original
- Kopie des Handelsregisterauszuges und/oder des Gesellschaftsvertrages bei Kapitalgesellschaften
- Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (U 15) im Original
- Nachweis über die Erfassung als Unternehmer (U 70) im Original

**Finanzamt Graz-Stadt**

**Referat für ausländische Unternehmer**

**Fragebogen**

anlässlich der Erteilung einer Steuernummer für Unternehmer, die im Inland weder Ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben

1. Firma: (Name, unter dem Ihr Unternehmen im Geschäftsleben auftritt)	
2. Name des Inhabers: (falls anders als 1.)	
3. Sitz bzw. Ort der Geschäftsleitung:	
4. Geschäftsführer oder sonstige Zeichnungsberechtigte: (Bitte auch im Unterschriftenprobenblatt Verf 26 vermerken!)	
5. Geldbevollmächtigter: (Bitte auch im Unterschriftenprobenblatt Verf 26 vermerken!)	
6. Welche Tätigkeit führt das Unternehmen aus? (Genauere Beschreibung der Tätigkeit in Österreich)	
7. Fiskalvertreter in Österreich: (Gem. § 27 bzw. Art. 27 USIG 1994) Nicht erforderlich für Unternehmer aus EU-Mitgliedstaaten	
8. Zustellbevollmächtigter in Österreich: (Gem. § 10 ZustellG, ansonsten rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung beim Finanzamt ohne Zustellversuch möglich) Gilt auch für Unternehmer aus EU-Mitgliedstaaten	
9. Bankverbindung:	
10. Beilagen:	
Handelsregister- oder Firmenbuchauszug:	<input type="checkbox"/> Liegt bei <input type="checkbox"/> Nicht vorhanden
Verträge (Gesellschafts- oder Lizenzverträge):	<input type="checkbox"/> Liegt bei <input type="checkbox"/> Nicht vorhanden
Firmenmäßige Zeichnung	

Sie werden ersucht, den Fragebogen in allen Punkten vollständig auszufüllen und mit den Beilagen dem Finanzamt Graz-Stadt zu übermitteln. Eine Vergabe der Steuernummer kann erst nach Rücklangen des Fragebogens mit den Beilagen erfolgen.

**Unterschriftenprobenblatt**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Es wird bekanntgegeben, dass für das Unternehmen	Steuernummer
Name bzw. Firmenwortlaut	
Anschrift/Ort der Geschäftsleitung/Betriebsort	

folgende Person(en) gegenüber dem Finanzamt zeichnungsberechtigt ist/sind (§ 18 GmbHG/§ 72 AktG/§ 17 Gen.G usw.)

	Familien- und Vorname Funktion (zB Geschäftsführer, Gesamtprokurist, Handlungsbevollmächtigter)	Unterschriftprobe
1	<input type="checkbox"/> zeichnet einzeln <input type="checkbox"/> zeichnet gemeinsam mit (Zahl) _____	
2	<input type="checkbox"/> zeichnet einzeln <input type="checkbox"/> zeichnet gemeinsam mit (Zahl) _____	
3	<input type="checkbox"/> zeichnet einzeln <input type="checkbox"/> zeichnet gemeinsam mit (Zahl) _____	
4	<input type="checkbox"/> zeichnet einzeln <input type="checkbox"/> zeichnet gemeinsam mit (Zahl) _____	
5	<input type="checkbox"/> zeichnet einzeln <input type="checkbox"/> zeichnet gemeinsam mit (Zahl) _____	
6	<input type="checkbox"/> zeichnet einzeln <input type="checkbox"/> zeichnet gemeinsam mit (Zahl) _____	
7	<input type="checkbox"/> zeichnet einzeln <input type="checkbox"/> zeichnet gemeinsam mit (Zahl) _____	
8	<input type="checkbox"/> zeichnet einzeln <input type="checkbox"/> zeichnet gemeinsam mit (Zahl) _____	

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf. Änderungen werden rechtzeitig angezeigt.

Datum und firmenmäßige Zeichnung

# Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge-System)

- Leistungen ausländischer Unternehmer
  - der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz), noch gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat
  - der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und
  - entweder eine sonstige Leistung (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Benützung von Mautstraßen) oder eine Werklieferung erbracht wird
- Bauleistungen und Gas- und Elektrizitätslieferungen
- (Sicherungsfälle des § 19 Abs 1b UStG)

# Wann kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld?

- Leistungsempfänger - Nichtunternehmer  
→ Veranlagungsverfahren
- Warenlieferungen
- Maut  
→ Einbehaltung und Abfuhr  
gem § 27 Abs 4 UStG  
→ Veranlagungsverfahren

# Rückzahlung von Guthaben

- Name und Bankleitzahl der Bank
- BIC (Bank Identification Code)
- IBAN (International Bank Account Number)
- Ohne vollständige Angabe dieser Daten ist eine Rückzahlung nicht möglich
- Rückzahlungsdauer in der Praxis innerhalb der gesetzl. Frist
- Erstattung – RZ Antrag direkt auf U5

# Einbehaltung der Umsatzsteuer (§ 27 Abs 4 UStG)

- Anwendungsbereich
  - Ausländischer Unternehmer
    - keinen Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte im Inland
  - im Inland eine steuerpflichtige Leistung
  - Leistungsempfänger
    - juristische Person des öffentlichen Rechts
    - Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird
- Einbehaltung und Abfuhr der Umsatzsteuer an Finanzamt Graz-Stadt für Namen und Rechnung des Leistenden

# Einbehaltung der Umsatzsteuer (§ 27 Abs 4 UStG)

- Rechnung des leistenden Unternehmers
  - Ausweis der Umsatzsteuer
  - erklärender Zusatz:
    - *"...die in dieser Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer ist in meinem (unserem) Namen und für meine (unsere) Rechnung auf das Konto des Finanzamtes Graz-Stadt Nr. 5.534.681 (IBAN: AT70 6000 0000 0553 4681; BIC: OPSKATWW; BLZ 60.000) zu Steuernummer xxx/xxxx einzuzahlen."*

# Einbehaltung der Umsatzsteuer (§ 27 Abs 4 UStG)

- Registrierungspflicht des ausländischen Unternehmer
- UVA und USt-Erklärung des ausländischen Unternehmers
- Keine Einbehaltung bei Vorliegen einer Betriebsstätte: Bescheinigung über das Vorliegen einer Betriebsstätte (U 71)

# Einbehaltung der Umsatzsteuer (§ 27 Abs 4 UStG)

- Wie wird die vom Leistungsempfänger einbehaltene/abzuführende USt in der UVA des Leistenden ersichtlich gemacht?

Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		
Sonstige Berichtigungen:		33 090
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen)	<input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)	095
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		
Ergibt <input type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift		

## Einbehaltung der Umsatzsteuer (§ 27 Abs 4 UStG)

- Der ausland. Leistende tragt den Umsatz unter den KZ 000, 022 bzw. 029 ein sowie seine VSt
- Es ergibt sich Zahllast od. Gutschrift, KZ 095
- VZ bzw. Gutschriften sind keine Pflichtfelder/keine Ausfullanleitung in U1a
- tatsachlich geleistete Zahlungen und UVA gleichen sich am Konto aus

# Seminare und Messen in Österreich

- ausländischer Veranstalter
  - Leistungen an Unternehmer und KöR
    - Übergang der Steuerschuld auf Empfänger
    - Vorsteuern grundsätzlich im Erstattungsverfahren
  - Leistungen an Nichtunternehmer
    - Registrierung und Veranlagung
    - unter Umständen Fiskalvertreter
- Warenverkauf in Österreich
  - steuerbare Lieferungen in Österreich
  - Registrierung und Veranlagung in Österreich
  - Abfuhr und Haftung des belieferten Unternehmers gem § 27 Abs 4 UStG



# Kongressveranstaltung in Österreich durch Unternehmer ohne Wohnsitz (Sitz), gewöhnl. Aufenthalt oder Betriebsstätte im Inland

## Leistungsempfänger ist:

österr. Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts	Privatpersonen (inländ. od. ausländisch)	ausländ. Unternehmer mit Berechtigung zum VSt-Abzug	ausländ. Unternehmer ohne Berechtigung zum VSt-Abzug
Rechnung <b>ohne</b> USt-Ausweis (§ 19 UStG )	Rechnung <b>mit</b> USt-Ausweis	Rechnung <b>ohne</b> USt-Ausweis (§ 19 UStG )	Rechnung <b>ohne</b> USt-Ausweis (§ 19 UStG )
<b>Folgen im Hinblick auf eine Veranlagung/ Vorsteuererstattung beim FA Graz-Stadt für den ausländ. Veranstalter:</b>	VSt-Erstattung; Veranlagung, wenn auch USt und VSt aus anderen Umsätzen oder ausdrückl. Antrag UStR 2000 Rz 2601	Veranlagung; allfällige VSt im Veranlagungsverfahren	VSt-Erstattung; Veranlagung, wenn auch USt und VSt aus anderen Umsätzen oder ausdrückl. Antrag UStR 2000 Rz 2601
<b>Haftung durch den leistenden ausländ. Unternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG</b>	ja		ja; Entfall der Haftung nur wenn Rz 2601

# Seminare und Messen- Haftung für die übergegangene Steuerschuld

- keine Haftung bei vollem Vorsteuerabzugsrecht des Leistungsempfängers
- keine Haftung bei fehlendem Vorsteuerabzugsrecht des Leistungsempfängers
  - Mitteilung **vor** einer Veranstaltung von Inanspruchnahme der Vereinfachungsmaßnahme an Finanzamt Graz-Stadt
  - Abfuhr des geschuldeten Betrag im Namen des Leistungsempfängers auf Konto des Finanzamts Graz-Stadt
  - Übermittlung einer Auflistung der Leistungsempfänger
    - Name des Unternehmers sowie der für das Unternehmen an der Veranstaltung teilnehmenden Personen
    - Anschrift des Unternehmers
    - Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis
  - Anmerkung auf Rechnung der Abfuhr des geschuldeten Betrags an das Finanzamt Graz-Stadt

Verordnung

BGBl II Nr. 584/2003

## Abzug der Einfuhrumsatzsteuer in bestimmten Fällen

### ● **Werklieferungen**

- Bestandteile einer Werklieferung gelten als für das Unternehmen des Leistungsempfängers eingeführt
- mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn
  - Werklieferung im Inland (§ 3 Abs 4 UStG),
  - der Werklieferer ist ein Unternehmer ohne Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte im Inland,
  - Bestandteile des herzustellenden Werkes wurden aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt,
  - der Werklieferer legt über diese Bestandteile eine gesonderte Rechnung und
  - die Einfuhrumsatzsteuer wurde vom Leistungsempfänger oder für dessen Rechnung entrichtet.

Verordnung

BGBl II Nr. 584/2003

Abzug der Einfuhrumsatzsteuer in bestimmten Fällen

## Sonderregelung für Reihengeschäfte

Abweichend von den allgemeinen Regelungen -

Vorsteuerabzugsberechtigung hinsichtlich der EUSt

- für den letzten Abnehmer in der Reihe
- wenn die Lieferung an ihn steuerfrei ist!

Verordnung

BGBl II Nr. 584/2003

Abzug der Einfuhrumsatzsteuer in bestimmten Fällen

## Sonderregelung für Reihengeschäfte

Lieferung an den letzten Abnehmer ist steuerfrei, wenn

- der erste Abnehmer in der Reihe im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und ist im Inland nicht zur Umsatzsteuer erfasst ist
- der letzte Abnehmer in der Reihe den vollen Vorsteuerabzug für diese Lieferung hätte und
- es keine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt wird

**Verordnung**

**BGBl II Nr. 584/2003**

**Abzug der Einfuhrumsatzsteuer in bestimmten Fällen**

## **Sonderregelung für Reihengeschäfte**

für den ersten Abnehmer in der Reihe gilt:

- der Vorsteuerabzug ist gemäß § 12 Abs 3 UStG ausgeschlossen
- keine Aufzeichnungspflicht nach § 18 UStG
- keine Pflicht zur Abgabe von Erklärungen, wenn nur solche steuerfreien Umsätze bewirkt werden

**Herzlichen Dank!**

MHO